

Hochschule Anhalt (FH)

PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR OF ENGINEERING (B. ENG.)

für die Studiengänge

Biomedizinische Technik Elektro- und Informationstechnik Medientechnik

vom 06. Februar 2008

Aufgrund der §§ 77 Absatz 2 Nr. 1, 67 Absatz 3 Nr. 8 und 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA Nr. 25/2004, S. 256) wird die nachfolgende Prüfungsordnung genehmigt.

Gliederung

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfungsamt
- § 6 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

II. Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Kreditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Kreditierungen
- § 8 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote
- § 13 Wiederholung von Prüfungen
- § 14 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen
- § 15 Zusatzmodulprüfungen
- § 16 Einstufungsprüfung
- § 17 Ungültigkeit der Prüfung
- § 18 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen
- § 19 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

III. Bachelorprüfung

- § 20 Bestandteile der Bachelorprüfung
- § 21 Gesamtnote der Bachelorprüfung

IV. Bachelorarbeit und Kolloquium

- § 22 Zweck von Bachelorarbeit und Kolloquium
- § 23 Thema und Bearbeitungsdauer
- § 24 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 25 Besondere Forderungen an eine Bachelorarbeit
- § 26 Bewertung der Bachelorarbeit
- § 27 Kolloquium zur Bachelorarbeit
- § 28 Wiederholung von Bachelorarbeit und Kolloquium

V. Schlussbestimmungen

- § 29 Übergangsregelungen
- § 30 In-Kraft-Treten der Bachelorprüfungsordnung

Anlagen

- Anlage 1: Bachelorurkunde
- Anlage 2: Zeugnis über die Bachelorprüfung
- Anlage 3: Bestandteile der Bachelorprüfung
 - a) Studiengang Biomedizinische Technik
 - b) Studiengang Elektro- und Informationstechnik
 - c) Studiengang Medientechnik
 - d) Wahlpflichtmodule
- Anlage 4: Diploma Supplement

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums

(1) Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss des Studiums im Studiengang. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Studentin bzw. der Student die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen berufsfeldbezogenen Qualifikationen erworben hat, die wissenschaftlichen Grundlagen und fachlichen Zusammenhänge des Studienganges überblickt und für die Berufspraxis ausreichende Methoden- und soziale Kompetenzen erworben hat.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen (s. Anlage 3), der Bachelorarbeit und deren Kolloquium. Modulprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Modul zusammen; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Als begleitende und Vorleistungen einer Modulprüfung können Leistungsnachweise und Prüfungsvorleistungen nach Anlage 3 gefordert werden. Durch einen Leistungsnachweis und/oder durch

eine Prüfungsvorleistung dokumentiert die Studentin bzw. der Student die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer für das Fach spezifischen Art und Weise, die in Abhängigkeit von der Art der durchgeführten Lehrveranstaltungen, der zur Verfügung stehenden Laborkapazitäten und der betreffenden Zahl der Studierenden von der Prüfenden bzw. dem Prüfenden festgelegt wird. Die Festlegungen werden in der Regel spätestens vier Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben. Prüfungsvorleistungen sind Prüfungszulassungsvoraussetzung nach § 8 Absatz 1 Satz 1. Die Bewertung erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Modulprüfungen oder Teile davon enden grundsätzlich mit einer Note nach § 12 oder einem Leistungsnachweis.

(3) In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen selbstständig anwenden kann.

§ 2 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen den akademischen Grad

Bachelor of Engineering (B. Eng.).

Darüber stellt die Hochschule Anhalt (FH) eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Übrigen gilt § 14.

§ 3 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester.

(2) Das Studium enthält ein Berufspraktikum. Die Länge des Berufspraktikums und seine Creditierung sind in der Studienordnung geregelt.

(3) Die Studienordnung und die Modulstruktur sind so gestaltet, dass die Studentin bzw. der Student die Bachelorprüfung in der Regel im 6. Fachsemester abschließen kann. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

(4) Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind mindestens 180 Credits nachzuweisen.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung und Einhaltung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Der Fachbereichsrat bestellt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses und benennt gleichzeitig deren ständige Vertreterinnen bzw. Vertreter. Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter gemäß § 33 Absatz 1 Nr. 2 bis 3 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und eine Studentin bzw. ein Student. Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende gehören der Gruppe der Professorinnen und Professoren an. Das studentische Mitglied nimmt an der Bewertung und An-

rechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratend teil.

(2) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen. Er behandelt Widerspruchsverfahren.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder - darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und eine weitere Professorin bzw. ein weiterer Professor - anwesend ist. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, in dem wesentliche Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die stellvertretende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Tätigkeitsbericht an den Fachbereichsrat. Die bzw. der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie bzw. er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über ihre bzw. seine Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachterinnen bzw. Beobachter teilzunehmen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 5 Prüfungsamt

Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt. Der Leiterin bzw. dem Leiter obliegen alle organisatorischen Aufgaben der Vorbereitung und Registrierung von Prüfungen und Prüfungsabschnitten. Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes informiert den Prüfungsausschuss über die Einhaltung der Prüfungsfristen, über die Einhaltung der Zulassungsbedingungen durch die Studierenden und unterbreitet Vorschläge zur Anerkennung bzw. Anrechnung von Praktika.

§ 6 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen bzw. die Prüfer und die Beisitzerinnen bzw. die Beisitzer

(Prüfungsgruppe). Als Prüferinnen bzw. Prüfer können Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Prüfer müssen zur selbstständigen Lehre berechtigt sein. Das gilt auch dann, wenn die Befugnis nur für eine Teilprüfung erteilt wurde. Zu Beisitzerinnen bzw. Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüferinnen bzw. Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Für mündliche Prüfungen sind mindestens zwei Personen nach Absatz 1 zu bestellen. Weiterhin gilt § 9 Absatz 3.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfer, Ort und Zeitpunkt der Prüfung nach Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt (FH) oder Modulplan des Fachbereiches bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer gilt § 4 Absatz 9 entsprechend.

II.

Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Kreditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Kreditierung

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bzw. in dessen Rechtsnachfolge werden auf Antrag angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Festlegungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) (entfällt)

(5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen

bzw. Fachvertreter zu hören. Studienzeiten nach den Absätzen 1 bis 3 können auch vom Immatrikulationsamt der Hochschule Anhalt (FH) angerechnet werden.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Umrechnung in das Notensystem nach § 12. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „ausreichend“ bzw. 4,0 aufgenommen.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin bzw. der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Antragsverfahren vorzulegen.

§ 8

Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Studierenden sollen die Prüfungen zum jeweiligen Regelstudienzeitpunkt gemäß Anlage 3 dieser Ordnung ablegen, mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung gelten sie zu den Prüfungen des Regelsemesters als zugelassen, sofern Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen nicht an Zulassungsvoraussetzungen (Prüfungsvorleistungen) gemäß dieser Ordnung gebunden sind. Die Studierenden müssen sich zu den Prüfungen anmelden. Anmeldungen bzw. Abmeldungen sind bis **zwei Arbeitstage¹** vor dem Prüfungstermin möglich. Bei fehlender Abmeldung gilt § 11 Absatz 1. An- und Abmeldungen erfolgen über das Service-Portal der Hochschule Anhalt (FH).

(2) Sind Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen an Zulassungsvoraussetzungen gebunden, gilt die Zulassung zur jeweiligen Prüfung als erteilt, wenn das positive Resultat der Prüfungsvorleistungen im Prüfungsamt dokumentiert ist.

§ 9

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 möglich:

1. schriftliche Prüfung (Klausur, Absatz 2),
2. mündliche Prüfung (Absatz 3),
3. Hausarbeit (Absatz 4),
4. Entwurf/Beleg (Absatz 5),
5. Referat (Absatz 6),
6. experimentelle Arbeit (Absatz 7),
7. Projekt (Absatz 8),
8. Präsentation und Kolloquium (Absatz 9).

(2) In einer schriftlichen Prüfung (Klausur) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit ist in der Anlage 3 geregelt.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor der Prüfungsgruppe gemäß § 6 (1) und (3) als Einzel- oder Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammen-

¹ Arbeitstage sind alle Wochentage von Montag bis Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage.

hänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer sind vor der Notenfestsetzung zu hören. Der Beisitzer bzw. dem Beisitzer obliegen im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung und die Protokollführung. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, es ist von den Prüfern und Beisitzern zu unterschreiben. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist nach Anlage 3 geregelt. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung, die an einem von der Prüferin bzw. dem Prüfer festgelegten Termin in einer für wissenschaftliche Arbeiten üblichen Form abzugeben ist. Die selbstständige Bearbeitung ist zu bekunden.

(5) Ein Entwurf/Beleg umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller, konstruktiver und/oder künstlerischer Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. Ein Beleg kann auch als Leistungsnachweis für die Beherrschung von Arbeitsmitteln, Technologien o. ä. angefertigt werden. Die Studierenden stellen dann unter Beweis, dass sie die vorgenannten Instrumentarien zur Lösung spezifischer Aufgaben des Fachgebietes einsetzen können.

(6) Ein Referat umfasst eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem Problem unter Auswertung einschlägiger Literatur und die inhaltliche Darstellung und die Vermittlung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(7) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experimentes sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufes, der Ergebnisse des Experimentes und deren kritische Wertung.

(8) Projekte sind praxisbezogene Arbeiten, die in seminaristischer Form unter Betreuung von Prüfungsbeauftragten sowie zusätzlich durch selbst organisiertes Arbeiten der Projektgruppe und selbstständige Beiträge der einzelnen Mitglieder der Projektgruppe durchgeführt werden. Die Ergebnisse werden gemeinsam in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(9) Bei der Prüfungsform Präsentation und Kolloquium wird das Kolloquium als mündliche Prüfung durchgeführt und mit der Präsentation gemeinsam bewertet. In dem Kolloquium soll die Kandidatin bzw. der Kandidat ihre bzw. seine Entwurfsarbeiten erläutern und verteidigen oder ihre bzw. seine Kenntnisse in dem Prüfungsfach nachweisen.

(10) Der Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt (FH) bzw. der Modulplan des Fachbereiches legt die Zeiträume für die Abnahme der mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Belege und Klausuren fest. Bei anderen Prüfungsarten nach Absatz 1 legt die Lehrperson den Zeitpunkt fest. Das Prüfungsamt ist darüber zu informieren. Vom Rahmenprüfungszeitraum ist nur in begründeten Fällen abzuweichen. Dies gilt nicht für das Bachelorverfahren.

(11) Macht die Studentin bzw. der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr bzw. ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen,

gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Anträge sind von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(12) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit auf Antrag der Prüfer durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von eigenständig erarbeiteten Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(13) Bei Projekten können Prüfungsbeauftragte von den Festlegungen nach Absatz 12 Satz 3 Abweichendes bestimmen.

§ 10

Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen

(1) Vor Beginn der Prüfung ist durch Befragung der ausreichende Gesundheitszustand der Prüfungsteilnehmer festzustellen. Wenn der Gesundheitszustand eine Prüfung nicht zulässt, besteht ein Prüfungsanspruch erst im folgenden Semester.

(2) Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind einzeln als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 9 Absatz 3) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Teilnehmer.

(3) Auf Antrag der zu Prüfenden sind Zuhörer nach Absatz 2 Satz 1 auszuschließen.

(4) Die Öffentlichkeit kann wegen Beeinträchtigung der Prüfung bis zu deren Abschluss ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Prüfungsgruppe. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nicht Öffentlichkeit im vorstehenden Sinne.

(5) Die Prüfungsgruppe kann auch während der Prüfung den Abbruch ohne Ergebnis verfügen, wenn dies der körperliche bzw. psychische Zustand des Prüfungsteilnehmers erfordert. Wenn erst nach Abschluss der Prüfung bzw. nach Verkündung der Bewertung Bedenken betreffs des Gesundheitszustandes bekannt werden und durch Attest belegt sind, können die Prüfer Antrag auf Rücknahme der Prüfungsentscheidung an den Prüfungsausschuss stellen. Der Prüfungsausschuss legt einen neuen Termin fest.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die bzw. der Studierende ohne vom Prüfungsausschuss akzeptierte Gründe

- zu einer angemeldeten Prüfung nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- eine schriftliche Prüfung oder eine Prüfung nach § 9 Absatz 1 Punkte 3 bis 8 nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis der Abmeldung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, anderenfalls erfolgt eine Bewertung entsprechend Absatz 1. Werden die Gründe

anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht die Studentin bzw. der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Plagiate, unkorrekte Zitierweise usw.) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsache erst nach der Prüfung bzw. nach der Übergabe des Zeugnisses bekannt wird. Die Feststellung wird von den Prüfern oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Studentinnen bzw. Studenten, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können durch Prüfungsbefugte bzw. Aufsichtsführende von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Ansonsten gelten § 14 und § 17.

(4) Geringfügige Mängel in der äußeren Form der Prüfungsleistung, wie schreibtechnische Mängel u. ä. gelten nicht als Ordnungsverstoß. Sie können Einfluss auf die Bewertung haben, nicht aber für sich zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führen. Gravierende Abweichungen wie Schwerlesbarkeit oder Unleserlichkeit von Textteilen, Nichteinhaltung gültiger Normen für die Gestaltung wissenschaftlicher Ausarbeitungen, Wahl nicht zugelassener Textträger u. a., können zur Nichtannahme der Arbeit durch Prüfungsbefugte führen. Die Nichtannahme ist mit einer Frist von vier Wochen nach Abgabetermin aktenkundig zu machen.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den Prüfern bei mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Feststellung der Bewertung, bei schriftlichen Prüfungen bzw. künstlerischen Prüfungsleistungen in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Semesterbeginn bei Prüfungen nach Rahmensemesterplan bzw. vier Wochen nach Ende des Modulblockes durch Aushang im Prüfungsamt des Fachbereiches unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben. Bei Prüfungen des sechsten Fachsemesters erfolgt die Bekanntgabe innerhalb von vier Wochen nach der Prüfung.

(2) Für die Bewertung der Prüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	für „sehr gut“	- eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	für „gut“	- eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	für „befriedigend“	- eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	für „ausreichend“	- eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	für „nicht bestanden“	- eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle die Leistung mit mindes-

tens „ausreichend“ 4,0 bewerten. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr als zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Einzelnoten. Setzt sich die Prüfung aus mehreren Teilprüfungen zusammen, sind sie gewichtet zu werten und ggf. zu erbringende Leistungsnachweise einzubeziehen.

(4)	Die Note lautet bei einem Durchschnitt:
bis 1,5	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	gut,
über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0	ausreichend,
über 4,0	nicht bestanden.

(5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13

Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können mit Ausnahme von Bachelorarbeit und deren Kolloquium (s. Abschnitt IV) zweimal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich von zwei Prüfern gemäß § 6 Absatz 1 zu bewerten.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Teil- bzw. Modulprüfung oder eines bestandenen Leistungsnachweises ist nicht zulässig.

(3) Die Art der Prüfungen nach § 9 Absatz 1 wird bei Wiederholungen in der Regel nicht geändert.

(4) In demselben Studiengang an einer Fachhochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

(5) Wird die Abschlussprüfung (§ 22) bis zum jeweiligen Regelstudiensemester (s. Anl. 3) unternommen, gilt diese Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht abgelegt (Freiversuch).

§ 14

Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis nach Anlage 2 in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis der Bachelorprüfung bedarf eines Antrages. Das Zeugnis enthält alle Bewertungen nach Anlage 3 sowie die erreichten Credits. Diploma Supplement (s. Anlage 4), Urkunde (s. Anlage 1) und Zeugnis (s. Anlage 2) werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet. Mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung werden gleichzeitig ein Diploma Supplement sowie die Urkunde zur Verleihung des Bachelorgrades überreicht. Zeugnis und Diploma Supplement erhalten das Datum nach § 2.

(2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Immatrikulationsamt hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Verlässt die Studentin bzw. der Student die Hochschule oder wechselt den Studiengang, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und

deren Bewertung enthält.

(4) Ein unrechtmäßiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein rechtmäßiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach Absatz 3 zu ersetzen.

§ 15 Zusatzmodulprüfungen

(1) Studierende können sich in weiteren als den in Anlage 3 vorgeschriebenen Modulen einer Zusatzmodulprüfung unterziehen.

(2) Die Ergebnisse der Zusatzmodulprüfungen werden auf Antrag in das entsprechende Bachelorzeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses nicht berücksichtigt.

§ 16 Einstufungsprüfung

Eine Einstufungsprüfung nach Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist nicht vorgesehen.

§ 17 Ungültigkeit der Prüfung

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin bzw. der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen. Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen

(1) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Modulprüfung oder Teilprüfung der Bachelorprüfung auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der darauf notierten Bemerkungen der Prüferinnen bzw. Prüfer gewährt. Die 1. Prüferin bzw. der 1. Prüfer bestimmt den Zeitpunkt und den jeweiligen Ort der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt (FH).

(2) Spätestens drei Monate nach Aushändigung des Bachelorzeugnisses kann der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Die bzw. der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 19 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Eine belastende (ablehnende) Entscheidung, insbesondere in Anwendung der §§ 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 21, 23, 24, 27 und 28 dieser Prüfungsordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidungen kann der Studierende innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Prüfungsausschuss einlegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine

Bewertung richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an die 1. Prüferin bzw. den 1. Prüfer zur Überprüfung weiter. Wird die Bewertung durch die Prüferin oder den Prüfer antragsgemäß geändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob:

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. Prüfungssachverhalte korrekt wiedergegeben wurden,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. die Bewertung nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst war.

(4) Über den Widerspruch soll in angemessener Frist entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

III. Bachelorprüfung

§ 20 Bestandteile der Bachelorprüfung

Bestandteile der Bachelorprüfung sind:

1. die Bachelorarbeit,
2. das Kolloquium zur Bachelorarbeit,
3. die Modulprüfungen (s. Anlage 3),
4. die Prüfungsvorleistungen gemäß Anlage 3,
5. der Nachweis des Berufspraktikums lt. Praktikumsordnung.

§ 21 Gesamtnote der Bachelorprüfung

(1) Das arithmetische Mittel der Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungsnoten nach Anlage 3 wird mit einer Dezimalstelle nach § 12 Absatz 5 ermittelt. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich als das 0,8fache der Note nach Satz 1, dem 0,15fachen der Note der Bachelorarbeit und dem 0,05fachen der Kolloquiumsleistung. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle entsprechend § 12 Absatz 5 gebildet.

(2) Ergänzend wird eine ECTS-Note ausgewiesen :

A	die besten	10 %,
B	die nächsten	25 %,
C	die nächsten	30 %,
D	die nächsten	25 %,
E	die nächsten	10 %.

Die Mindestbezugsgröße dieser Skalierung sind i.d.R. die zeitlich letzten 50 Absolventinnen und Absolventen dieses Studienganges.

(3) Sofern noch keine 50 Absolventinnen oder Absolventen diesen Studiengang abgeschlossen haben, wird die ECTS-Note an Hand des folgenden numerischen Systems ausgewiesen:

A	bis	1,3,
B	über	1,3 bis 2,0,
C	über	2,0 bis 3,0,
D	über	3,0 bis 3,7,
E	über	3,7 bis 4,0.

IV. Bachelorarbeit und Kolloquium

§ 22 Zweck von Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Das Kolloquium zur Bachelorarbeit ist der fachliche Höhepunkt des Studiums und stellt dessen Abschluss dar.

(2) Im Kolloquium zur Bachelorarbeit beweist die Studentin bzw. der Student, dass sie bzw. er in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse und eigene Ergebnisse in Vortragsform unterstützt mit modernen Mitteln vorzutragen und in einer wissenschaftlichen Diskussion zu vertreten.

(3) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Zeit selbstständig zu bearbeiten, wesentliche Zusammenhänge der Thematik zu überblicken und die gewonnenen Erkenntnisse sowie die angewandten Methoden überzeugend, eindeutig, in angemessener Sprache und in übersichtlicher Form darzustellen.

§ 23 Thema und Bearbeitungsdauer

(1) Das Thema ist in deutscher oder englischer Sprache durch die Prüferin bzw. den Prüfer nach Anhörung der Studentin bzw. des Studenten auszugeben und zu betreuen. Die Vergabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Mindestens ein Prüfer muss Angehöriger der Hochschule Anhalt (FH) sein.

(2) Die Bachelorarbeit ist von der Professorin bzw. dem Professor oder durch Lehrbeauftragte, die das Thema stellen, im Rahmen des Lehrauftrages zu betreuen.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit ist so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von zehn Wochen eingehalten werden kann. Das Thema kann innerhalb von vier Wochen einmal ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Ein neues Thema wird in dem Fall innerhalb weiterer vier Wochen ohne Anrechnung der vorherigen Bearbeitungszeit ausgegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer die Bearbeitungszeit um eine Frist von drei Wochen verlängern.

(4) Gleichzeitig mit der Übergabe des Themas an die Studentin bzw. den Studenten sind durch den Prüfungsausschuss die Prüfer sowie die oder der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission zu bestellen, der Abgabetermin festzulegen und der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich bekannt zu geben. Die oder der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission muss eine Professorin oder ein Professor der Hochschule Anhalt (FH) sein.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Studierenden zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den Anforderungen nach § 22 Absatz 3 und § 25 Absatz 1 genügt.

§ 24 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist

an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Prüfungen des 1. bis 4. Fachsemesters gemäß Anlage 3 noch nicht bestanden sind.

(2) Der Prüfungsausschuss spricht die Zulassung aus und bestätigt das Thema entsprechend § 23.

§ 25 Besondere Forderungen an eine Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist mit einer Erklärung darüber zu versehen, dass die Arbeit selbstständig verfasst, in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der angegebenen oder beschriebenen Software, verwendet werden. Diese Erklärung ist von allen beteiligten Autorinnen und Autoren zu unterzeichnen.

(2) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in für wissenschaftliche Veröffentlichungen üblicher Form dreifach im Prüfungsamt einzureichen. Außerdem ist eine deutschsprachige bibliographische Zusammenfassung abzugeben. Die Abgabe der Arbeit kann auch in digitaler Form auf Datenträger gefordert werden, Festlegungen hierzu sind mit der Themenvergabe gemäß § 23 zu treffen.

(3) Der Abgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

§ 26 Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Zur Bewertung der Bachelorarbeit sind zwei Gutachten notwendig. Gutachten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen durch die Prüfer zu erstellen.

(2) Bewertet ein Gutachter die Arbeit mit „nicht bestanden“, aber der andere Gutachter positiv, so ist ein weiteres Gutachten vom Prüfungsausschuss zu bestellen. Bewertet die zusätzlich bestellte Prüferin bzw. der zusätzlich bestellte Prüfer die Arbeit ebenfalls mit „nicht bestanden“, ist die Bachelorarbeitsnote „nicht bestanden“. Im positivem Fall ergibt sich die endgültige Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller drei Gutachten entsprechend § 12 Absatz 4, mindestens aber mit der Note 4,0 „ausreichend“.

(3) Wird die Bachelorarbeit ohne einen vom Prüfungsamt anerkannten Grund nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Für die Bewertung gilt ansonsten § 12 Absatz 2.

§ 27 Kolloquium zur Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist das Vorliegen von mindestens zwei positiven Gutachten zur Bachelorarbeit und der Nachweis aller nach § 20 Punkte 3 bis 5 geforderten Leistungen.

(2) Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich. Die Nichtöffentlichkeit ist vom Prüfungsausschuss zu verfügen.

(3) Am Tage des Bachelorkolloquiums kann die bzw. der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission die Kommission auf maximal fünf Mitglieder vervollständigen. Die Kommission besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und mindestens noch einer Prüferin bzw. noch einem Prüfer. Wurden drei Gutachten bestellt, gehören alle drei Gutachterinnen und Gutachter zur Bachelorprüfungskommission. Die Kommission ist zu Beginn des Kolloquiums

bekannt zu geben. Die oder der Vorsitzende bestimmt die Dauer des Bachelorarbeitskolloquiums. Sie soll 90 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium besteht aus dem Referat der Autorin bzw. des Autors, eventuell auch aller Autorinnen bzw. Autoren, und der Diskussion.

(4) Jedes Kommissionsmitglied vergibt eine Kolloquiumsnote nach § 12 Absatz 2. Die Gesamtnote des Bachelorkolloquiums ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Kommissionsmitglieder, sie wird nach § 12 Absätze 3, 4 und 5 gebildet und protokolliert und ist durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zu verkünden.

§ 28

Wiederholung von Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht bei der ersten Bachelorarbeit Gebrauch gemacht wurde. Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist ausgegeben. Versäumt die Studentin bzw. der Student, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note 5 ein neues Thema zu beantragen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

(2) Das Kolloquium kann, wenn es mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Ansonsten gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

(3) § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.

V. Schlussbestimmungen

§ 29 Übergangsregelungen

Diese Prüfungsordnung ist für alle Studierenden, die ab dem 01. Oktober 2008 in die Studiengänge Biomedizinische Technik, Elektro- und Informationstechnik oder Medientechnik immatrikuliert werden, gültig.

§ 30

In-Kraft-Treten der Bachelorprüfungsordnung

(1) Diese Bachelorprüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) am Tage nach ihrer Bekanntmachung im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 06. Februar 2008 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) vom 06. August 2008.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 29/2008 am 07. August 2008.

Köthen, den 06. August 2008

Prof. Dr. Dr. h. c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

Bernburg
Dessau
Köthen



Hochschule Anhalt (FH)
Anhalt University of Applied Sciences

Bachelorurkunde

Bachelor's Degree Certificate

Name, Vorname

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. Monat JJJJ, Geburtsort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

Die Hochschule Anhalt (FH)
Fachbereich
**Elektrotechnik, Maschinenbau
und Wirtschaftsingenieurwesen**
verleiht aufgrund der bestandenen
Bachelorprüfung im Studiengang
<Studiengangname deutsch>
den akademischen Grad
Bachelor of Engineering (B. Eng.).

Anhalt University of Applied Sciences,
Department of
Electrical, Mechanical and Industrial Engineering
has awarded the academic degree of
Bachelor of Engineering (B. Eng.)
after the successful completion of examinations
following a course in
<Studiengangname englisch>.

Köthen, TT. Monat JJJJ

(Siegel)

Dekan/Dekanin Prof. Dr. Vorname Name
Dean

Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name
Chair of the Examinations Committee

Für die Studiengangsnamen sind die in der Tabelle genannten Namen einzusetzen.

<Studiengangname (deutsch)>	<Studiengangname (englisch)>
Biomedizinische Technik	Biomedical Engineering
Elektro- und Informationstechnik	Electrical and Computer Engineering
Medientechnik	Media Technology

Anlage 1: Urkunde

Bernburg
Dessau
Köthen



Hochschule Anhalt (FH)
Anhalt University of Applied Sciences

Zeugnis über die Bachelorprüfung

Certificate of Examination for a Bachelor's Degree

Name, Vorname

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. Monat JJJJ, Geburtsort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

hat im Fachbereich

**Elektrotechnik, Maschinenbau
und Wirtschaftsingenieurwesen**

die Bachelorprüfung im Studiengang

<Studiengangname deutsch>

bestanden.

has passed all examinations on the Bachelor's
Programme

<Studiengangname (englisch)>

in the Department of

Electrical, Mechanical and Industrial Engineering.

Gesamtnote der Bachelorprüfung X,Y

Final Grade of Examination for a Bachelor's Degree

Credits 180

ECTS A...E

Köthen, TT. Monat JJJJ

(Siegel)

Dekan/Dekanin Prof. Dr. Vorname Name
Dean

Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name
Chair of the Examinations Committee

Für die Studiengangsnamen sind die in der Tabelle genannten Namen einzusetzen.

<Studiengangname (deutsch)>	<Studiengangname (englisch)>
Biomedizinische Technik	Biomedical Engineering
Elektro- und Informationstechnik	Electrical and Computer Engineering
Medientechnik	Media Technology

Anlage 2: Zeugnis (Seite 1)

Pflichtmodule Compulsory Subjects	Credits Credits	Noten Grades
PM 1 CS 1 .	C	X,y
PM n CS n	C	X,y
Wahlpflichtmodule Elective Subjects		
WPM 1 ECS 1 .	C	X,y
PM n ECS n	C	X,y
Thema der Bachelorarbeit: Subject of the Bachelor Thesis		
Bachelorarbeit Bachelor Thesis	C	X,y
Kolloquium Colloquium	C	X,y
Zusatzmodule Additional Subjects	Credits Credits	Noten Grades
ZM 1 AS 1	C	X,y
ZM n AS n	C	X,y
<p>Grading scale: very good (up to 1,5), good (1,6 - 2,5); satisfactory (2,6 - 3,5); sufficient (3,6 - 4,0)</p> <p>s. a. – successfully attended</p> <p>ECTS: A (up to 1,3); B (1,4 - 2,0); C (2,1 - 3,0); D (3,1 - 3,7); E (3,8 - 4,0)</p>		
<p>Notenskala: sehr gut (bis 1,5), gut (1,6 bis 2,5); befriedigend (2,6 bis 3,5); ausreichend (3,6 bis 4,0)</p> <p>e. t. – erfolgreich teilgenommen</p> <p>ECTS: A (bis 1,3); B (1,4 bis 2,0); C (2,1 bis 3,0); D (3,1 bis 3,7); E (3,8 bis 4,0)</p>		

Für die Modulnamen sind die Namen nach Anlage 3 einzusetzen.
Die ECTS-Note ist nach der Art ihrer Berechnung auszuweisen (siehe § 21, Abs. (2) und Abs. (3)).

Anlage 2: Zeugnis (Folgeseiten)

Anlage 3: Bestandteile der Bachelorprüfung

Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Bachelorarbeit, das Bachelorarbeitskolloquium.

Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage sowie ein Fach- und ein Berufspraktikum nach der Praktikumsordnung des Studiengangs.

Legende:	RPS	Regelprüfungsemester
	Anr.	Anrechnung
	Art	Prüfungsart nach § 9
	K	Klausur
	M	mündliche Prüfung
	P	Projekt
	H	Hausarbeit
	B	Entwurf/Beleg
	R	Referat
	PK	Präsentation und Kolloquium
	LNW	Leistungsnachweis
	PVL	Modulprüfungsvorleistung

Studiengang Bachelor Biomedizinische Technik

ab Matrikel 2008

Module	Subjects
Fachpraktikum	Pre-University Work Placement
Mathematik	Mathematics
Physik	Physics
Chemie	Chemistry
Seminar Biomedizinische Technik	Course Biomedical Engineering
Werkstofftechnik	Materials Science
Grundlagen der Elektrotechnik	Fundamentals of Electrical Engineering
Konstruktionstechnik	Design Engineering
Soft Skills	Soft Skills
Grundlagen der Elektronik	Fundamentals of Electronics
Grundlagen der Informatik	Fundamentals of Computer Science
Mess- und Regelungstechnik	Measurement and Control Technology
Biomaterialien, Hygienetechnik und Labordiagnostik	Biomaterials, Hygiene Engineering and Laboratory Diagnostics
Anatomie und Physiologie	Anatomy and Physiology
Angewandte Physik	Applied Physics
Medizinische Messtechnik	Medical Measurement
Digitale Signalverarbeitung	Digital Signal Processing
Mikrosystemtechnik	Microsystem Technology
Medizintechnik	Medical Engineering
Digitale Bildverarbeitung	Digital Image Processing
Medizinische Informationsverarbeitung	Medical Information Processing
Entwicklung von Medizinprodukten	Development of Medical Devices
Medizinische Sicherheitstechnik	Medical Safety Engineering
Wahlpflichtmodul 1	Electoral Compulsory Subjects 1
Wahlpflichtmodul 2	Electoral Compulsory Subjects 2
Wahlpflichtmodul 3	Electoral Compulsory Subjects 3
Betriebswirtschaftslehre	Business Administration
Berufspraktikum	Work Experience
Bachelorarbeit	Bachelor Thesis
Kolloquium	Colloquium
Summen	-

Prüfungsordnung						
RPS	Art	Dauer	Anr.	Prüfung	begleitende und Vorleistungen	
3.	-	-	-	-	1 LNW	Fachpraktikum
1.	K	120 min	50%	Mathematik 1	1 LNW	Mathematik 1
2.	K	120 min	50%	Mathematik 2	1 PVL	Mathematik 2
2.	K	180 min	100%	Physik	1 LNW	Physik
1.	K	90 min	60%	Grundlagen der Chemie	1 PVL	Grundlagen der Chemie
2.	K	90 min	40%	Biochemie	1 PVL	Biochemie
1.	B	-	100%	-	keine	-
1.	K	90 min	100%	Werkstofftechnik	1 LNW	Werkstofftechnik
1.	K	150 min	50%	Gleichstrom und elektrische Felder	1 LNW	Gleichstrom und elektrische Felder
2.	K	150 min	50%	Magnetisches Feld und Wechselstrom	1 LNW	Magnetisches Feld und Wechselstrom
2.	K	120 min	100%	Konstruktionstechnik	1 PVL	Konstruktionstechnik
1.	K	120 min	40%	Präsentation	1 PVL	Präsentation
	-	-	-	-	1 LNW	Literatur- und Fachinformationssysteme
	-	-	-	-	1 PVL	Fremdsprache (PVL 1)
2.	K ¹⁾	90 min	60%	Fremdsprache	1 PVL	Fremdsprache (PVL 2)
2.	K	90 min	40%	Digitaltechnik	1 PVL	Digitaltechnik
3.	K	120 min	60%	Elektronische Bauelemente	1 LNW	Elektronische Bauelemente
3.	K	120 min	100%	Grundlagen der Informatik	1 PVL	Grundlagen der Informatik
3.	K	120 min	60%	Elektrische Messtechnik	1 PVL	Elektrische Messtechnik
4.	K	120 min	40%	Regelungstechnik	1 PVL	Regelungstechnik
3.	K	180 min	67%	Biomaterialien und Hygienetechnik	1 PVL	Biomaterialien
	K	90 min	33%	Labordiagnostik	1 LNW	Hygienetechnik
	K	90 min	33%	Anatomie und Physiologie 1	1 PVL	Labordiagnostik
3.	K	90 min	33%	Anatomie und Physiologie 2	1 PVL	Herz-Kreislauf-Regulation
4.	K	180 min	67%	Anatomie und Physiologie 2	1 LNW	Funktion der Sinnesorgane
3.	-	-	-	-	1 LNW	Physikalische Technik
4.	K	180 min	100%	Angewandte Physik	1 LNW	Ionisierende Strahlen
4.	M	30 min	100%	Medizinische Messtechnik	1 PVL	Medizinische Messtechnik
4.	K	90 min	100%	Digitale Signalverarbeitung	1 LNW	Digitale Signalverarbeitung
4.	K	120 min	100%	Mikrosystemtechnik	1 LNW	Mikrosystemtechnik
5.	M	30 min	100%	Medizintechnik	1 PVL	Medizintechnik
5.	K	90 min	100%	Digitale Bildverarbeitung	1 LNW	Digitale Bildverarbeitung
5.	K	120 min	100%	Medizinische Informationsverarbeitung	1 PVL	Biosignalanalyse
	K	120 min	100%	Entwicklung von Medizinprodukten	1 LNW	Medizinische Informationssysteme
5.	K	120 min	100%	Medizinische Sicherheitstechnik	1 PVL	Entwicklung von Medizinprodukten
5.	M	30 min	100%	Medizinische Sicherheitstechnik	1 LNW	Kolloquium Sicherheitstechnik
4.	-	-	100%	Prüfung nach Anlage 3d	1 PVL	Produktpräsentation
4.	-	-	100%	Prüfung nach Anlage 3d	-	-
5.	-	-	100%	Prüfung nach Anlage 3d	-	-
6.	K	120 min	100%	Betriebswirtschaftslehre	1 PVL	Betriebswirtschaftslehre
6.	H	-	70%	Hausarbeit zum Berufspraktikum	keine	-
	PK	30 min	30%	PK zum Berufspraktikum	-	-
6.	H	-	100%	Bachelorarbeit	§ 24	-
6.	PK	-	100%	Kolloquium zur Bachelorarbeit	§ 27 (1)	-
-	-	-	-	-	-	-

¹⁾ Klausur Fremdsprache
 (für Bildungsinländer: "Englisch")
 (für Bildungsausländer: "Deutsch als Fremdsprache")

Studiengang Bachelor Elektro- und Informationstechnik
ab Matrikel 2008

Prüfungsmodule	Compulsory Subjects
Fachpraktikum	Pre-University Work Placement
Mathematik	Mathematics
Physik	Physics
Grundlagen der Elektrotechnik 1	Fundamentals of Electrical Engineering 1
Grundlagen der Elektrotechnik 2	Fundamentals of Electrical Engineering 2
Programmierung	Programming
Soft Skills	Soft Skills
Konstruktionstechnik	Design Engineering
Werkstofftechnik	Materials Science
Grundlagen der Elektronik	Fundamentals of Electronics
Messtechnik	Measurement
Computernetze	Computer Networks
Steuerungstechnik und Robotik	Control Engineering (open-loop) and Robotics
Elektrische Maschinen	Electrical Machines
Leistungselektronik	Power Electronics
Mikrocomputertechnik	Microcomputer Technology
Regelungstechnik	Control Engineering (closed-loop)
Digitale Signalverarbeitung	Digital Signal Processing
Grundlagen der HF-Technik	Fundamentals of High-Frequency Engineering
Kommunikationstechnik	Communications Technologies
Elektronische Schaltungen	Electronic Circuitry
Mikrosystemtechnik	Microsystem Technology
Betriebswirtschaftslehre	Business Administration
Wahlpflichtmodul 1	Electoral Compulsory Subjects 1
Wahlpflichtmodul 2	Electoral Compulsory Subjects 2
Wahlpflichtmodul 3	Electoral Compulsory Subjects 3
Berufspraktikum	Work Experience
Bachelorarbeit	Bachelor Thesis
Kolloquium	Colloquium
Summen	-

Prüfungsordnung						
RPS	Art	Dauer	Anr.	Prüfung	begleitende und Vorleistungen	
3.	-	-	-	-	1 LNW	Fachpraktikum
1.	K	120 min	50%	Mathematik 1	1 LNW	Mathematik 1
2.	K	120 min	50%	Mathematik 2	1 PVL	Mathematik 2
2.	K	180 min	100%	Physik	1 LNW	Physik
1.	K	150 min	50%	Gleichstrom und elektrische Felder	1 LNW	Gleichstrom und elektrische Felder
2.	K	150 min	50%	Magnetisches Feld und Wechselstrom	1 LNW	Magnetisches Feld und Wechselstrom
3.	K	180 min	100%	Grundlagen der Elektrotechnik 2	1 PVL	Schaltvorgänge und mehrwellige Vorgänge
					1 PVL	Schutzmaßnahmen
1.	K	120 min	33%	Imperative Programmierung	1 PVL	Imperative Programmierung
2.	K	120 min	33%	Objektorientierte Programmierung	1 PVL	Objektorientierte Programmierung
	K	120 min	34%	Softwareentwurf	1 PVL	Softwareentwurf
	K	120 min	40%	Präsentation	1 PVL	Präsentation
1.	-	-	-	-	1 LNW	Literatur- und Fachinformationssysteme
	-	-	-	-	1 PVL	Fremdsprache (PVL 1)
2.	K ¹⁾	90 min	60%	Fremdsprache	1 PVL	Fremdsprache (PVL 2)
2.	K	120 min	100%	Konstruktionstechnik	1 PVL	Konstruktionstechnik
1.	K	90 min	100%	Werkstofftechnik	1 LNW	Werkstofftechnik
2.	K	90 min	40%	Digitaltechnik	1 PVL	Digitaltechnik
3.	K	120 min	60%	Elektronik	1 LNW	Elektronische Bauelemente
					1 LNW	Elektronikdesign
3.	K	180 min	100%	Messtechnik	1 PVL	Messtechnik
3.	K	120 min	100%	Computernetze	1 PVL	Computernetze
3.	K	120 min	100%	Steuerungstechnik und Robotik	1 LNW	Steuerungstechnik und Robotik
3.	K	180 min	100%	Elektrische Maschinen	1 LNW	Elektrische Maschinen
4.	M	20 min	100%	Leistungselektronik	1 PVL	Leistungselektronik und Exkursion(en)
3.	-	-	-	Maschinenprogrammierung	1 PVL	Maschinenprogrammierung
4.	K	90 min	100%	Mikrocontroller	1 LNW	Mikrocontroller
4.	K	120 min	100%	Regelungstechnik	1 PVL	Regelungstechnik
4.	K	90 min	100%	Digitale Signalverarbeitung	1 LNW	Digitale Signalverarbeitung
5.	K	90 min	100%	Grundlagen der HF-Technik	1 LNW	Grundlagen der HF-Technik
5.	K	120 min	100%	Kommunikationstechnik	1 LNW	Kommunikationstechnik
4.	K	90 min	50%	Digitale Schaltungen	1 LNW	Digitale Schaltungen
5.	K	90 min	50%	Analoge Schaltungen	1 LNW	Analoge Schaltungen
4.	K	120 min	100%	Mikrosystemtechnik	1 LNW	Mikrosystemtechnik
6.	K	120 min	100%	Betriebswirtschaftslehre	1 PVL	Betriebswirtschaftslehre
4.			100%	Prüfung nach Anlage 3d		Prüfung nach Anlage 3d
5.			100%	Prüfung nach Anlage 3d		Prüfung nach Anlage 3d
5.			100%	Prüfung nach Anlage 3d		Prüfung nach Anlage 3d
6.	H	-	70%		keine	-
	PK	30 min	30%			-
6.	H	-	100%		§ 24	-
6.	PK	-	100%		§ 27 (1)	-
-	-	-	-		-	-

¹⁾ Klausur Fremdsprache
(für Bildungsinländer: "Englisch")
(für Bildungsausländer: "Deutsch als Fremdsprache")

Studiengang Bachelor Medientechnik
ab Matrikel 2008

Module	Subjects
Fachpraktikum	Pre-University Work Placement
Mathematik	Mathematics
Physik	Physics
Grundlagen der Elektrotechnik	Fundamentals of Electrical Engineering
Grundlagen der Medientechnik	Fundamentals of Audio and Video Engineering
Medienkonzeption und -gestaltung	Media Concept and Media Design
Programmierung	Programming
Soft Skills	Soft Skills
Audiotechnik	Audio Engineering
Grundlagen der Elektronik	Fundamentals of Electronics
Mess- und Regelungstechnik	Measurement and Control Technology
Broadcast-Systemtechnik	Broadcast Systems Engineering
Medienwissenschaft	Media Science
Videotechnik	Video Engineering
Mikrocomputertechnik	Microcomputer Technology
Informationsverarbeitung (Audio und Video)	Information Processing (Audio and Video)
Medienproduktionstechnik	Media Production Technology
Kommunikationstechnik	Communications Technologies
Elektronische Schaltungen	Electronic Circuitry
Radio- und Fernsehtechnik	Radio and Television Technology
Planung studientechnischer Anlagen	Planning of Studio Equipment
Betriebswirtschaftslehre	Business Administration
Wahlpflichtmodul 1	Electoral Compulsory Subjects 1
Wahlpflichtmodul 2	Electoral Compulsory Subjects 2
Berufspraktikum	Work Experience
Bachelorarbeit	Bachelor Thesis
Kolloquium	Colloquium
Summe	-

Prüfungsordnung						
RPS	Art	Dauer	Anr.	Prüfung	begleitende und Vorleistungen	
3.	-	-	-	-	1 LNW	Fachpraktikum
1.	K	120 min	50%	Mathematik 1	1 LNW	Mathematik 1
2.	K	120 min	50%	Mathematik 2	1 PVL	Mathematik 2
1.	K	120 min	100%	Physik	1 LNW	Physik
1.	K	150 min	50%	Gleichstrom und elektrische Felder	1 LNW	Gleichstrom und elektrische Felder
2.	K	150 min	50%	Magnetisches Feld und Wechselstrom	1 LNW	Magnetisches Feld und Wechselstrom
2.	K	120 min	100%	Grundlagen der Medientechnik	1 LNW	Grundlagen der Medientechnik
1.	K	90 min	100%	Medienkonzeption und -gestaltung	1 LNW	Medienkonzeption und -gestaltung
1.	K	120 min	50%	imperative Programmierung	1 LNW	imperative Programmierung
2.	K	90 min	50%	Webprogrammierung	1 LNW	Webprogrammierung
	K	120 min	40%	Präsentationstechnik	1 PVL	Präsentationstechnik
1.	-	-	-	-	1 LNW	Literatur- und Fachinformationssysteme
	-	-	-	-	1 PVL	Fremdsprache (PVL 1)
2.	K ¹⁾	90 min	60%	Fremdsprache	1 PVL	Fremdsprache (PVL 2)
2.	K	120 min	100%	Audiotechnik	1 LNW	Audiotechnik
2.	K	90 min	40%	Digitaltechnik	1 PVL	Digitaltechnik
3.	K	120 min	60%	Elektronik	2 LNW	Elektronische Bauelemente Elektronikdesign
3.	K	120 min	60%	Elektrische Messtechnik	1 PVL	Elektrische Messtechnik
4.	K	120 min	40%	Regelungstechnik	1 PVL	Regelungstechnik
3.	K	120 min	100%	Broadcast-Systemtechnik	1 LNW	Broadcast-Systemtechnik
3.	K	90 min	100%	Medienwissenschaft	1 LNW	Medienwissenschaft
4.	K	120 min	100%	Videotechnik	1 LNW	Videotechnik
3.	-	-	-	-	1 PVL	Maschinenprogrammierung
4.	K	90 min	100%	Mikrocomputertechnik	1 LNW	Mikrocontroller
4.	K	120 min	100%	Informationsverarbeitung (Audio und Video)	1 LNW	Informationsverarbeitung (Audio und Video)
4.	K	120 min	100%	Medienproduktionstechnik	1 LNW	Medienproduktionstechnik
5.	K	120 min	100%	Kommunikationstechnik	1 LNW	Kommunikationstechnik
4.	K	90 min	50%	Digitale Schaltungen	1 LNW	Digitale Schaltungen
5.	K	90 min	50%	Analoge Schaltungen	1 LNW	Analoge Schaltungen
5.	K	120 min	100%	Radio- und Fernsehtechnik	1 LNW	Radio- und Fernsehtechnik
5.	K	120 min	100%	Planung studientechnischer Anlagen	1 LNW	Planung studientechnischer Anlagen
6.	K	120 min	100%	Betriebswirtschaftslehre	1 PVL	Betriebswirtschaftslehre
4.	-	-	100%	Prüfung nach Anlage 3d	-	-
5.	-	-	100%	Prüfung nach Anlage 3d	-	-
6.	H	-	70%	Hausarbeit zum Berufspraktikum	keine	-
	PK	30 min	30%	PK zum Berufspraktikum	-	-
6.	H	-	100%	Bachelorarbeit	§ 24	-
6.	PK	-	100%	Kolloquium zur Bachelorarbeit	§ 27 (1)	-
-	-	-	-	-	-	-

¹⁾ Klausur Fremdsprache
(für Bildungsinländer: "Englisch")
(für Bildungsausländer: "Deutsch als Fremdsprache")

Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs EMW (Wahlpflichtmodule)

ab Matrikel 2008

Wahlpflichtmodule	Electoral Compulsory Subjects
Advanced English	Advanced English
Analytische Mikroskopie	Analytical Microscopy
Anlagenautomatisierung	Plant Automation
Betriebssysteme	Operating Systems
Bioinformatik	Bioinformatics
Biomedizinische Systemanalyse	Biomedical System Analysis
Computeralgebrasysteme	Computer Algebraic Systems
Computernetze	Computer Networks
Contentediting	Content Editing
Digitale Bildverarbeitung	Digital Image Processing
Digitale Signalverarbeitung	Digital Signal Processing
Elektrochemische Umweltschutztechnik	Electrochemical Environmental Protection
Grundlagen der Elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV)	Fundamentals of Electromagnetic Compatibility (EMC)
Grundlagen der Steuerungstechnik	Fundamentals of Control Engineering (open-loop)
Internettechnologien	Internet Technologies
Klinische Physiologie	Clinical Physiology
Kommunikationsnetze	Communication Networks
Medienanalyse	Media Analysis
Medienarchive	Media Archives
Medienproduktion	Media Production
Medienwirtschaft	Media Industry
Mikrocomputertechnik (Maschinenprogrammierung)	Microcomputer Technology (Assembler)
Mikrocomputertechnik (Mikrocontroller)	Microcomputer Technology (Microcontroller)
Mobilfunk	Mobile Radio
Molekulare Diagnostik	Molecular Diagnostics
Navigations- und Robotersysteme	Navigation Systems and Robotic Systems
Physikalische Technik	Physical Technology
Projektarbeit (im 4. oder 5. Semester wählbar)	Project Work
Projektmanagement	Project Management
Qualitätsmanagement 1	Quality Management 1
Qualitätsmanagement für Medizinprodukte	Quality Management of Medical Devices
Rechnerarchitektur	Computer Architecture
Regenerative Energietechnik und Brennstoffzellentechnik	Regenerative Power Engineering and Fuel Cell Technology
Sensor- und Analysenmesstechnik	Sensor and Analysis Measurement Technology
Spanisch	Spanish
Steuerungstechnik 2 (SPS, Industrie-PC, Feldbus)	Control Technology 2 (SPC, Industry PC, Field Bus)
Technik der Strahlentherapie	Radiation Therapy Techniques
Theoretische Grundlagen der Umwelttechnik	Elements of Environmental Technology
Zellkulturtechnik	Cell Culture Engineering
Zulassung von Medizinprodukten	Approval of Medical Devices

Legende:

RPS = Regelprüfungssemester
K = Klausur
M = mündliche Prüfung

Anlage 3d

Prüfungsordnung						
RPS	Art	Dauer	Anr.	Prüfung	begleitende und Vorleistungen	
5.	K	70 min	25%	Reading Comprehension - Leseverstehen	keine	-
	K	70 min	25%	Listening Comprehension - Hörverstehen	keine	-
	K	70 min	25%	Writing - schriftlicher Ausdruck	keine	-
	M	30 min	25%	Speaking - mündlicher Ausdruck	keine	-
4.	K	90 min	100%	Analytische Mikroskopie	1 LNW	Analytische Mikroskopie
5.	K	90 min	100%	Anlagenautomatisierung	1 LNW	Anlagenautomatisierung
4.	B	-	100%	Betriebssysteme	1 LNW	Betriebssysteme
4.	K	90 min	100%	Bioinformatik	1 LNW	Bioinformatik
4.	K	120 min	100%	Biomedizinische Systemanalyse	1 LNW	Biomedizinische Systemanalyse
4.	B	-	100%	Computeralgebrasysteme	1 LNW	Computeralgebrasysteme
5.	K	120 min	100%	Computernetze	1 PVL	Computernetze
4.	H	-	100%	Contentediting	keine	-
5.	K	90 min	100%	Digitale Bildverarbeitung	1 LNW	Digitale Bildverarbeitung
4.	K	90 min	100%	Digitale Signalverarbeitung	1 LNW	Digitale Signalverarbeitung
5.	K	90 min	100%	Elektrochemische Umweltschutztechnik	1 LNW	Elektrochemische Umweltschutztechnik
5.	K	90 min	100%	Grundlagen der Elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV)	1 LNW	Grundlagen der Elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV)
4.	K	90 min	100%	Grundlagen der Steuerungstechnik	1 LNW	Grundlagen der Steuerungstechnik
5.	B	-	100%	Internettechnologien	1 LNW	Internettechnologien
5.	K	120 min	100%	Klinische Physiologie	1 LNW	Klinische Physiologie
4.	K	90 min	100%	Kommunikationsnetze	1 LNW	Kommunikationsnetze
4.	B	-	100%	Medienanalyse	keine	-
5.	K	120 min	100%	Medienarchive	1 LNW	Medienarchive
4.	P	-	50%	Medienproduktion	1 LNW	Medienproduktion
5.	M	20 min	50%	Medienproduktion	1 LNW	Medienproduktion
5.	B	-	100%	Medienwirtschaft	keine	-
4.	K	60 min	100%	Mikrocomputertechnik (Maschinenprogrammierung)	keine	-
5.	K	90 min	100%	Mikrocomputertechnik (Mikrocontroller)	1 LNW	Mikrocontroller
5.	K	90 min	100%	Mobilfunk	keine	-
5.	K	90 min	100%	Molekulare Diagnostik	keine	-
5.	K	90 min	100%	Navigations- und Robotersysteme	1 LNW	Navigations- und Robotersysteme
5.	K	90 min	100%	Physikalische Technik	1 LNW	Physikalische Technik
4./5.	P	-	100%	Projekt	keine	-
5.	K	120 min	100%	Projektmanagement	1 LNW	Projektmanagement
4.	K	90 min	100%	Qualitätsmanagement 1	keine	-
4.	K	120 min	100%	Qualitätsmanagement für Medizinprodukte	1 LNW	Qualitätsmanagement für Medizinprodukte
4.	B	-	100%	Rechnerarchitektur	1 LNW	Rechnerarchitektur
5.	K	90 min	100%	Regenerative Energietechnik und Brennstoffzellentechnik	1 LNW	Regenerative Energietechnik und Brennstoffzellentechnik
5.	K	90 min	100%	Sensor- und Analysenmesstechnik	1 LNW	Sensor- und Analysenmesstechnik
5.	K	90 min	100%	Spanisch	1 PVL	Spanisch
4.	K	90 min	100%	Steuerungstechnik 2 (SPS, Industrie-PC, Feldbus)	1 LNW	Steuerungstechnik 2 (SPS, Industrie-PC, Feldbus)
4.	K	90 min	100%	Technik der Strahlentherapie	1 PVL	Technik der Strahlentherapie
4.	K	90 min	100%	Theoretische Grundlagen der Umwelttechnik	1 LNW	Theoretische Grundlagen der Umwelttechnik
5.	K	90 min	100%	Zellkulturtechnik	1 LNW	Zellkulturtechnik
5.	K	90 min	100%	Zulassung von Medizinprodukten	1 PVL	Zulassung von Medizinprodukten

PVL = Prüfungsvorleistung
H = Hausarbeit
B = Beleg

LNW = Leistungsnachweis
PK = Präsentation und Kolloquium
P = Projekt



Diploma Supplement

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

- | | | |
|-----|-------------------------------|-------------------------------------|
| 1.1 | Family Name | Mustermann |
| 1.2 | First Name | Max |
| 1.3 | Date, Place, Country of Birth | 20. September 1985, Köthen, Germany |
| 1.4 | Student ID Number or Code | 9 99 99 99 |

2 QUALIFICATION

- | | | |
|-----|--|--|
| 2.1 | Name of qualification | Bachelor of Engineering (B. Eng.) |
| 2.2 | Main fields of study | < siehe Tabelle, S. 3 > |
| 2.3 | Institution awarding the qualification | Hochschule Anhalt (FH)
Anhalt University of Applied Sciences / State University
College of Electrical, Mechanical and Industrial Engineering |
| 2.4 | Institution administering studies | German |
| 2.5 | Language of instruction/examination | |

3 LEVEL OF THE QUALIFICATION

- | | | |
|-----|------------------------------|------------------------------|
| 3.1 | Level | Bachelor |
| 3.2 | Official length of programme | Tree years, 180 ECTS-Credits |
| 3.3 | Prerequisites | Higher education |

4 CONTENTS AND RESULTS GAINED

- | | | |
|-----|---|--|
| 4.1 | Mode of study | full time |
| 4.2 | Program prerequisites / qualification profile of the graduate | < siehe Tabelle, S. 3 > |
| 4.3 | Programme details | For details see the transcript containing the list of courses and grades as well as the Certificate of Examination for a Master's Degree including the subjects of the final examination (written and oral), as well as the topic of the thesis and the evaluations. |

4.4 Grading Scheme

- 1.0 – 1.5 for “very good”, an excellent performance
1.6 – 2.5 for “good”, a performance significantly exceeding the average requirements
2.6 – 3.5 for “satisfactory”, a performance fulfilling average requirements in every respect
3.6 – 4.0 for “sufficient”, a performance corresponding the minimum requirements despite its deficiencies.
ECTS: A (up to 1.3); B (1.4 – 2.0); C (2.1 – 3.0); D (3.1 – 3.7); E (3.8 – 4.0)

4.5 Overall Classification

<sehr gut> <gut> <befriedigend> <ausreichend>

Based on Comprehensive Final Examination (Subjects offered in final examination, written and oral: 80 %, thesis: 15 %, oral examination/colloquium: 5 %)

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study

Qualifies to apply for admission for Master Studies with specific additional requirements, which may differ from institution to institution.

5.2 Professional status

< siehe Tabelle S. 3 >

6 ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information

Accredited on 20. August 2007 by AQAS e. V. (Agentur für Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen)
In der Sürst 1, D-53111 Bonn, Germany, E-Mail: info@aqas.de, Phone: +49(0)228/90 960-10, Fax: +49(0)228/90 960-19

6.2 Further information sources

About the institution and on the programme: www.hs-anhalt.de and www.emw.hs-anhalt.de

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- Bachelor’s Degree Certificate of YYYY-MM-DD
- Certificate of Examination for a Bachelor’s Degree of YYYY-MM-DD

Köthen, YYYY Month DD

(Seal/Stamp)

Chair of the Examinations Committee Prof. Dr. Vorname Name

8 NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Eintragungen für den Studiengang „**Biomedizinische Technik**“

2.2	Biomedical Engineering
4.2	The focus of the application oriented Bachelor Program Biomedical Engineering is to teach the ability to apply knowledge of mathematics, science, and engineering to solve biological and medical problems. This comprehension combined with the capability to use the techniques, skills, and modern engineering tools as well as a sound biological and medical education enables the students to design and conduct experiments, as well as to analyze and interpret data in order to enhance their current knowledge. Students are taught to identify, formulate, and solve biomedical engineering problems on multi-disciplinary teams. Furthermore, students are familiar with the standards of conformity assessment procedures as required by law and they can perform and document proper risk management procedures. Students of the Bachelor Program Biomedical Engineering have the ability to engage in life-long learning and are well prepared for employment in an innovative growing industry.
5.2	The students have acquired the skills for a successful professional carrier in the field of biomedical engineering. They are specialized in the areas of product development and approval, technical documentation and advisory services, marketing and sale, test, operation and service of medical devices throughout the European economic area. In addition to a comprehensive knowledge of natural sciences, engineering, information technologies, computer science and quality management students have acquired special biological and medical engineering skills. Throughout the program students have dealt with economic and social aspects of engineering and trained important elements of a risk management process. Graduates have the potential for both – realising development projects in a team and taking on responsibility for projects and employees.

Eintragungen für den Studiengang „**Elektro- und Informationstechnik**“

2.2	Electrical and Computer Engineering
4.2	In the Bachelor Program Electrical and Computer Engineering students acquire broad knowledge of mathematics, science, and engineering. Combined with the capability to use techniques, skills, and modern engineering tools they are well trained to work independently in the area of electrical engineering, electronics, and information technologies. The program provides an in depth education of the students in all aspects of electrical and computer engineering.
5.2	Fields of activity cover the design, projecting, manufacture, test, implementation and sale of assembly groups, devices, machines and installations. Graduates are typically involved in the planning and projecting of electrical installations, design of devices and development of firmware or man-machine-interfaces. The programme allows a wide variety of employments.

Eintragungen für den Studiengang „**Medientechnik**“

2.2	Media Technology
4.2	In the Bachelor Program Media Technology students acquire specialized knowledge and engineering techniques required in the context of a fast developing modern media society. Innovative media technologies with special focus on audio and video technology, media production technology, radio broadcasting and television technology form the interface to an understanding of signals, communication techniques and networked multimedia systems. The programme fosters the ability to independently work in the broad range of media technology. The Bachelor's Programme is a practice-related course with constructive-technological interests linked to an artistic understanding in its centre.
5.2	A media technologist's field of activity is very wide and variable. It covers the application, development, design, implementation, manufacture, test and sale of media-technological systems and components. In addition to a comprehensive repertoire of subject-related knowledge students have acquired social competence and the ability to work in teams. So they have the potential to work in the field of broadcasting, for private media production facilities, device and system developers, and multimedia service providers. The programme allows a wide variety of employments in most diverse media technological projects.